



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 11

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 27.05.2016

Inhalt:

**Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Besetzung des (nichtw.) Personalrates
und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule**

138



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 24. Mai 2016

An die Wahlberechtigten und Wählbaren
für die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 10a, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 10b, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik - IAT)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement - IFI)
- Viktor-Reuter-Str. 33, Herne (TalentKollegRuhr)

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur Besetzung des (nichtw.) Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule.

In der **Anlage 1** sind die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Personalrat aufgeführt.

In der **Anlage 2** sind die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung aufgeführt.

Die Stimmabgabe für die Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) bei der Personalratswahl und für die Wahlberechtigten der Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen für die in den Dienstgebäuden der Neidenburger Str. am Standort Gelsenkirchen findet statt am

14.06.2016

10.00-15.00 Uhr

im Wahllokal

an der Neidenburgerstr. 43

im Gebäude A in der Halle in der Höhe der Mensa.

Wahlberechtigte des Standortes Gelsenkirchen, welche ausschließlich in den Gebäuden der Neidenburger Str. zugeordnet sind, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt.

Da die Wahlberechtigten teilweise an den Nebenstellen der Westfälischen Hochschule (Recklinghausen, Bocholt, IAT in Gelsenkirchen, Ifl in Bochum sowie das TalentKollegRuhr in Herne) arbeiten, die nicht zu selbstständigen Dienststellen erklärt worden sind, ordnet der Wahlvorstand für alle Dienstgebäude die nicht an der Neidenburger Str. liegen die schriftliche Stimmabgabe der Beschäftigten dieser Nebenstellen an.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

14.06.2016
(bis 15.00 Uhr).

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen (**§ 16 Absatz 2 Wahlordnung zum LPVG [WO-LPVG]**).

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können, da der Nachweis der Identität gefordert werden kann (amtlichen Lichtbildausweis, z.B. Dienst- oder Personalausweis unbedingt mitbringen).

Hat die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe (an der Wahlurne) die Vorlage des Wahlscheins voraus.

A. Regelungen zur Stimmabgabe am Standort Gelsenkirchen ohne Beschäftigte des Instituts für Arbeit und Technik (IAT) in der Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen:

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettels ausgeübt („Urnenwahl“). Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die

- a. nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WO-LPVG),
- b. die nicht mindestens einmal so gefaltet sind, dass die Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, (§ 14 Abs. 3 Buchst. a) WO-LPVG)
- c. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (§ 14 Abs. 3 Buchst. b WO-LPVG),
- d. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 Buchst. c WO-LPVG).
- e. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

B. Regelungen zur Stimmabgabe an den Standorten Bocholt und Recklinghausen, Institut für Innovationsmanagement in Bochum (IFI), im Institut Arbeit und Technik (IAT) in der Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen sowie dem TalentKollegRuhr in Herne:

Das Wahlrecht wird durch die rechtzeitige Absendung des für den Wahlvorgang vorgegebenen Briefumschlags durchgeführt („Briefwahl“). Der Wahlberechtigte muss zur Wahrnehmung seines Stimmrechts den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag stecken. Dieser Stimmzettelumschlag (in dem nur der ausgefüllte Stimmzettel enthalten sein darf) wird gemeinsam mit dem Wahlschein mit der unterschriebenen persönlichen Erklärung in dem dafür bestimmten Rückumschlag an die folgende Adresse abgesandt:

Westfälische Hochschule
- Wahlbüro -

45877 Gelsenkirchen

Ungültig bei schriftlicher Stimmabgabe sind insbesondere Stimmzettel, die

- a. zu spät beim Wahlvorstand eingegangen sind (§ 17 Abs. 2 WO-LPVG),
- b. nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WO-LPVG),
- c. bei schriftlicher Stimmabgabe nach § 16 WO-LPVG nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind.
(§ 14 Abs. 3 Buchst. a WO-LPVG),
- d. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (§ 14 Abs. 3 Buchst. b WO-LPVG),
- e. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 Buchst. c WO-LPVG).
- f. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als ein Stimmzettel gewertet, andernfalls sind sie ungültig (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WO-LPVG).

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstands -



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 24. Mai 2016

- Anlage 1 zur Wahlbekanntmachung vom 24.05.2016 -

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge
für die Wahlen zum (nichtw.) Personalrat
(gemäß § 12 WO-LPVG)**

Es liegen für jede Gruppe (Beamte, Arbeitnehmer) ausreichend Wahlvorschläge vor. Aus diesem Grund bedarf es keiner Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 WO-LPVG.

I. Gruppe der Arbeitnehmer (Listenwahl)

Für die Gruppe der „Arbeitnehmer“ wurden insgesamt zwei Wahlvorschläge eingereicht. Gemäß § 16 Abs. 3 LPVG i.V.m. § 23 Abs. 1 Buchstabe a WO-LPVG ist somit eine Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.

Liste 1: „Eins“

1. Bauer, Pierre; Beamter
2. Goerick, Jutta; Arbeitnehmerin
3. Dahlhaus, Axel; Arbeitnehmer
4. Bornemann, Bernd; Arbeitnehmer
5. Ober, Detlef, Arbeitnehmer
6. Wechtenbruch, Kai, Arbeitnehmer
7. Timm, Frank; Arbeitnehmer
8. Haglauer, Ansgar; Arbeitnehmer
9. Fahrenkamp, Manuela; Arbeitnehmer
10. Hübers, Heinz; Arbeitnehmer
11. Müggenborg, Sarah; Arbeitnehmer
12. Ohlms, Gertraud; Arbeitnehmer
13. Walde, Stephanie; Arbeitnehmer
14. Wippermann, Beate; Arbeitnehmer

Herr Pierre Bauer ist gemäß § 15 Abs. 2 LPVG als Beamter in die Gruppe der Arbeitnehmer als deren Vertreter vorgeschlagen worden.

Liste 2: „Forum für Mitarbeiter“

1. Sudholt, Jörg; Arbeitnehmer
2. Schwarze, Andreas; Arbeitnehmer

3. Schlüter, Claudia; Arbeitnehmerin
4. Ehrenreich, Daniela; Arbeitnehmerin
5. Reinhardt, Sabine; Arbeitnehmerin
6. Farwick, Sandra; Arbeitnehmerin
7. Farwick, Sven; Arbeitnehmer
8. Liersch, Anja; Arbeitnehmerin

Aufgrund der Verhältniswahl (Listenwahl) wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl einer Liste ausgeübt. Die Verteilung der einzelnen Vertreter auf die sechs Sitze in der Gruppe „Beschäftigte“ ergibt sich aus § 24 WO-LPVG.

II. Gruppe der Beamten (Personenwahl)

Für die Gruppe der „Beamten“ wurden zwei Wahlvorschläge eingereicht. Aufgrund der Besonderheit, dass für die Gruppe der „Beamten“ nur ein Vertreter zu wählen ist, findet trotz des Vorliegens einer Liste mit zwei Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 LPVG **Personenwahl** statt.

- Geuting, Andreas; Beamter
- Müller, Martin; Beamter
- Schadt, Christian; Beamter („Forum für Beamte“)

Aufgrund der Personenwahl wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl eines Kandidaten ausgeübt. Gewählt ist, wer gemäß § 27 Abs. 3 WO-LPVG die meisten Stimmen erhält. Das Ersatzmitglied wird wegen der Personenwahl nach § 28 Abs. 2 LPVG festgestellt.

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstands -



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 24. Mai 2016

- Anlage 2 zur Wahlbekanntmachung vom 24.05.2016 -

Bekanntmachung der Wahlvorschläge
für die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung
(gemäß § 40 i.V.m. §12 WO-LPVG)

Es liegt ein (ausreichender) Wahlvorschlag vor. Aus diesem Grund bedarf es keiner Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 40 i.V.m. § 10 WO-LPVG.

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet eine gruppenübergreifende Wahl statt. Es wurde nur ein Vorschlag eingereicht. Aufgrund der Besonderheit, dass für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur ein Vertreter zu wählen ist, findet **Personenwahl** statt.

Vorschläge:

1. Karabulut, Nadeshda; Auszubildende

Aufgrund der Personenwahl wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl eines Kandidaten ausgeübt. Gewählt ist, wer gemäß § 27 Abs. 3 WO-LPVG die meisten Stimmen erhält. Ein Ersatzmitglied wird aufgrund fehlender Wahlvorschläge nicht bestimmt.

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstands -